

Merkblatt zur Tarifiermäßigung nach § 32c des Einkommensteuergesetzes

Die Tarifiermäßigung für Land- und Forstwirte nach § 32c EStG ist mit Zustimmung der EU-Kommission am 30. Januar 2020 in Kraft getreten; das Inkrafttreten wurde am 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Die Regelung ermöglicht eine durchschnittliche Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft für einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren. Die Betrachtungszeiträume umfassen die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2016, 2017 bis 2019 und 2020 bis 2022. Die Tarifiermäßigung erfolgt jeweils für den letzten Veranlagungszeitraum, d. h. erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2016 und danach für 2019 und 2022.

Die Tarifiermäßigung kann nur auf Antrag gewährt werden, wenn die vom Gesetz geforderten Zulässigkeitsvoraussetzungen (u. a. beihilferechtliche Anforderungen der Europäischen Union) erfüllt sind. Dafür stehen die Formulare [Anlage 32c 2016](#), [Anlage 32c 2019](#) und [Anlage 32c 2022](#) zur Verfügung.

Der Antrag ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben. Deshalb sind Sammelanträge der steuerberatenden Berufe nicht möglich. Haben im Fall der Zusammenveranlagung beide Ehegatten/Lebenspartner im Betrachtungszeitraum Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, ist ein gemeinsamer und von beiden unterschriebener Antrag abzugeben.

Zur Ermittlung der Tarifiermäßigung steht die [Berechnungshilfe 32c](#) zur Verfügung.